

80. 1. Zum Begriff „Vervielfältigung“ eines Werkes (§§ 11, 15 LittUrhG.) im Gegensatz zu Vorbereitungs-handlungen für die geplante Vervielfältigung.

2. Verstößt es gegen das LittUrhG. oder gegen die guten Sitten oder gegen das UrhWG., wenn das für die Zeit nach Ablauf der Schutzdauer geplante Erscheinen eines Werkes von einem Verleger, dem urheberrechtliche Befugnisse nicht zustehen, bereits vier Monate vor Ende der Schutzfrist den Sortimentsbuchhändlern durch Rundschreiben bekannt gegeben wird?

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1923 i. S. Kl. (Kl.) w. N. & Co. (Bekl.). I 21/23.

I. Landgericht München I. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der C.-Verlag war im Deutschen Reich alleiniger Inhaber des Verlagsrechts an den Werken des im Jahre 1890 verstorbenen Schweizer Dichters Gottfried Keller. Vor Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist — 31. Dezember 1920 — übertrug er der Klägerin das Recht zur Herstellung bestimmter Ausgaben Kellerscher Werke. Anfang September 1920 teilte die Beklagte durch ein Rundschreiben den Sortimentsbuchhändlern mit, daß sie im Februar 1921 ein Buch „Gottfried Kellers sämtliche Erzählungen, Novellen und Legenden“ zum Preise von 40 M herausbringen werde. Sie ersuchte um Einsendung von Bestellungen. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte den Drucksaß des Werkes vor Ablauf der Schutzfrist vollständig hergestellt, mehrere Korrekturabzüge von ihrer Druckeret zur Durchsicht erhalten, auch nach dem Sage Papiermatern habe anfertigen lassen, um von vornherein den Druck weiterer Auflagen zu erleichtern. In diesem Verhalten erblickt sie eine unerlaubte Vervielfältigung der Kellerschen Werke,

einen Verstoß gegen die guten Sitten, insbesondere gegen die in Verlegerkreisen herrschenden Anschauungen über den Vertrieb noch geschützter Werke, und unlauteren Wettbewerb. Sie hat deshalb, zugleich aus abgetretenen Rechten des C.-Verlags, auf Unterlassung der Verbreitung der nach dem Drucksaße hergestellten Abzüge und auf Schadensersatz Klage erhoben.

Die Klage wurde von beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Klage ist auf drei Klagegründe gestützt: erstens auf Verletzung der §§ 11, 15 UrU.G., zweitens auf Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB.), drittens auf Zuwiderhandlung gegen § 1 UrU.G. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen aller drei Klagegründe verneint. In tatsächlicher Beziehung ist es davon ausgegangen, daß die Beklagte den vollständigen Drucksaß ihrer im Jahre 1921 erschienenen Ausgabe Gottfried Keller'scher Werke schon im Herbst 1920 hergestellt, davon gebrauchsfertige Papiermatern angefertigt und mehrere Korrekturabzüge entnommen hat. In dieser vor Ablauf der Schutzfrist betätigten Handlungsweise findet der Vorderrichter nur eine weitgehende Vorbereitung des Drucks, nicht aber eine Vervielfältigung im Sinne der §§ 11, 15 UrU.G. Ebenso wenig hält er den Tatbestand einer Verbreitung im Sinne des eben genannten § 11 deshalb für erfüllt, weil die Beklagte bereits im Jahre 1920 durch ihr Mundschreiben die Sortimentsbuchhändler auf die für Februar 1921 von ihr geplante Herausgabe Keller'scher Werke hingewiesen hat. Einen Verstoß gegen die guten Sitten und unlauteren Wettbewerb verneint er mit der Begründung, daß der Vorwurf eines Verstoßes gegen die guten Sitten demjenigen nicht gemacht werden könne, der nur das tue, was nach dem für sein Handeln maßgeblichen Spezialgesetz, hier also nach dem Urheberrechtsgesetz für Schriftwerke, erlaubt sei.

Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei. Im § 11 UrU.G. ist dem Urheber die ausschließliche Befugnis zugesprochen, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Hinsichtlich der Vervielfältigung wird im § 15 noch besonders hervorgehoben, daß sie ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig ist, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird, und daß es auch keinen Unterschied begründet, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird. Der Ausdruck „Vervielfältigung“ ist, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 15 zutreffend ausführt, vom Gesetzgeber zur Vermeidung der früher üblichen Bezeichnung „Nachdruck“ gewählt worden, um jede Art der Wiedergabe des Werks, sie möge auf mechanischem Wege oder durch Handbetrieb bewirkt werden, unter das Verbot zu bringen; er umfaßt

also auch solche Arten der Wiedergabe, die — wie Schrift, Stich, Lithographie usw. — streng wörtlich genommen nach dem Sprachempfinden nicht unter den Begriff „Nachdruck“ fallen würden. Eine sachliche Änderung gegenüber dem älteren Rechtszustande sollte damit aber nicht herbeigeführt werden, und es erfordert daher der Begriff „Vervielfältigung“, ebenso wie der Ausdruck „Nachdruck“, die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes, der das Werk in sinnlich wahrnehmbarer Weise wiedergibt (Allfeld, Urheberrechtsgesetz § 15 Anm. 2a; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht § 55 S. 251, § 87 S. 432). Von einer derartigen Wiedergabe kann aber nur dann gesprochen werden, wenn die Beschaffenheit des hergestellten Gegenstandes es zuläßt und bezweckt, daß unbeteiligte Personen aus ihm den Inhalt des Werks zu erkennen vermögen. Hierzu erscheint es, wenn ein Schriftwerk im Druckverfahren wiedergegeben werden soll, erforderlich, daß mindestens ein Druckabzug in der für den Leserkreis bestimmten Ausfühungsform hergestellt wird. Solange ein solcher Abzug nicht wenigstens teilweise vorliegt, werden dritte Personen durch den Druckatz allein nicht in die Lage versetzt, den Inhalt des Werks kennen zu lernen. Ebensovienig aber, wie die bloße Herstellung des Druckatzes, reicht dazu die Anfertigung der Papiermatern aus, die für späteren Plattenguß bestimmt sind. Auch diese Maßnahme liefert noch keine Darstellung des Werks, da sie nur zur Vorbereitung einer späteren Drucklegung dient und nicht den Zweck hat, Unbeteiligte in den Stand zu setzen, aus den Matern etwas über den Inhalt des Werks zu entnehmen. Die bezeichneten Handlungen sind also noch nicht als Vervielfältigung des Werks im Sinne der §§ 11, 15 Lit. UG., sondern lediglich als vorbereitende Maßnahmen für die geplante Vervielfältigung anzusehen. Auch das Gesetz selbst unterscheidet scharf zwischen der eigentlichen Vervielfältigung und den Maßnahmen, die erst der Vorbereitung der Vervielfältigung dienen. So werden beispielsweise in den §§ 42 und 63 der Vervielfältigung selbst gegenübergestellt die für sie bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine und Stereotypen. Die gleiche rechtliche Beurteilung, wie der Herstellung des Druckatzes und der Papiermatern, muß billigerweise auch den Korrekturabzügen zuteil werden. Sie ermöglichen zwar an sich jedem Leser eine Kenntnisnahme des Werks. Da sie aber nur für den inneren Geschäftsbetrieb des Druckers und des Verlegers bestimmt sind und gemeinhin nicht in die Außenwelt gelangen, so erscheint es der Billigkeit entsprechend, ihre Anfertigung und Entnahme noch zu den erst die Vervielfältigung vorbereitenden Maßnahmen zu rechnen und die Korrekturbogen nicht als „Exemplare“ des vervielfältigten Werks im Sinne des § 15 Lit. UG. anzusehen (Allfeld § 36 Anm. 1a, Voigtländer-Fuchs, Urheberrechtsgesetz § 15 Anm. 2a 2. Aufl. S. 107).

Auch allgemeine rechtliche Ermägungen lassen es keineswegs als unerlaubt erscheinen, daß bereits vor Ablauf der Schutzfrist die Vervielfältigung, insbesondere der Druck, eines Schriftwerks soweit vorbereitet wird, daß gleich beim Freiwerden des Werks die Vervielfältigung selbst in Angriff genommen werden kann. Das LitU.G. schreibt im § 29 für den Regelfall vor, daß der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werks zehn Jahre abgelaufen sind. Es würde eine im Gesetz nicht begründete Ausdehnung der Schutzdauer bedeuten, falls vor Ablauf der Schutzfrist auch bloße vorbereitende Maßnahmen, die den Tatbestand der §§ 11, 15 nicht erfüllen, für unstatthaft erachtet würden. Denn da die Vorbereitungen für die Vervielfältigung regelmäßig eine gewisse Zeit erfordern, so würde die Untersagung vorbereitender Maßnahmen vor der Vervielfältigung zur Folge haben, daß die Rechtsnachfolger des Urhebers tatsächlich die Vorteile des urheberrechtlichen Schutzes noch über die gesetzliche Schutzdauer hinaus genießen und die Allgemeinheit noch eine Zeitlang gehindert würde, das Werk als gemeinfreies zu benutzen. So ist denn auch für das dem Urheberrecht an Schriftwerken nahe verwandte Gebiet des Patentrechts in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden, daß schon während der Schutzdauer des Patents vorbereitende Handlungen, insbesondere bauliche Veranstaltungen und Maschinenanschaffungen, vorgenommen werden dürfen, um die patentierte Einrichtung sogleich nach Ablauf der Schutzfrist in Benutzung nehmen zu können (RGZ. Bd. 93 S. 174). Diese Auffassung hat für das Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts auch gesetzgeberische Anerkennung gefunden, da im § 7 des Gesetzes, betr. eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675), demjenigen, der vor dem 1. April 1920 und vor Erlasschen des Schutzrechts im Inlande die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, das Recht zugesprochen worden ist, auch nach Verlängerung des Patents die Erfindung für die Zwecke seines Betriebs gegen eine angemessene Vergütung weiter zu benutzen. Wie hiernach gegenüber Patenten und Gebrauchsmustern bereits während der Schutzdauer Veranstaltungen getroffen werden dürfen, um die geschützte Einrichtung unmittelbar nach Ablauf der Schutzfrist in Benutzung zu nehmen, so muß es auch auf dem Gebiete des Urheberrechts an Schriftwerken als erlaubt und dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden, daß schon vor Beendigung der Schutzfrist die Drucklegung des Werks bis zu einem Grade vorbereitet wird, der es ermöglicht, unmittelbar nach dem Ende der Schutzdauer mit der Vervielfältigung zu beginnen. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen das

alleinige Vervielfältigungsrecht des Urheberrechtsinhabers nicht erblickt.

Auch ein unerlaubter Eingriff in das Recht, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten (§ 11 UrU.G.), kommt nicht in Betracht. Unter Verbreitung ist jede Handlung zu verstehen, durch die ein Exemplar des Werks anderen Personen, als den bei der Herstellung und Vervielfältigung des Werks beteiligten, zugänglich gemacht wird (Allfeld § 11 Anm. 5a; Riezler § 56 I S. 256). Die Verbreitung setzt also ein bereits vorhandenes, im Wege der Vervielfältigung hergestelltes Exemplar des Werks voraus. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nur um die Ankündigung und das Angebot von Exemplaren, die erst später durch Vervielfältigung des Werks hergestellt werden sollten. Dadurch konnte der Tatbestand der Verbreitung des Werks nicht erfüllt werden.

Ebenso wenig kann der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten oder unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 1 UrU.G. zum Vorwurf gemacht werden, wenngleich hinsichtlich der während der Schutzbauer erfolgten Ankündigung des späteren Erscheinens des Werks gewisse Zweifel obwalten können. Der Umfang des urheberrechtlichen Schutzes von Schriftwerken ist durch das UrU.G. abschließend geregelt. Nur soweit dieses Gesetz dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern bestimmte Ausschließungsrechte zuerkennt, ist die Allgemeinheit gehindert, das Werk in Benutzung zu nehmen. Soweit dagegen das Gesetz einen Schutz nicht als zu Recht bestehend anerkennt oder ein entstandenes Schutzrecht für erloschen erklärt, ist jeder Dritte befugt, sich des Werks zu bedienen, insbesondere auch es zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese gesetzliche Regelung des Schutzrechts ist erfolgt, einerseits um den berechtigten Belangen des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger Rechnung zu tragen, andererseits um auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn durch Gepflogenheiten und Anschauungen in den beteiligten Kreisen, besonders im Kreise der Verlagsbuchhändler, die gesetzliche Regelung durchbrochen und eine weitere Ausdehnung des Schutzzumfangs in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht begründet werden könnte. Deshalb steht derjenige, der sich des Werks nur in den vom UrU.G. gesteckten Grenzen bedient, auf gesetzlichem Boden, und sein Handeln kann nicht als unerlaubt und gegen die guten Sitten verstößend aufgefaßt werden, mögen seine Berufsgenossen auch von ihrem persönlichen Standpunkt aus sein Vorgehen mißbilligen. Da nun, wie oben ausgeführt worden ist, die Beklagte die Vervielfältigung des Werks erst für die Zeit nach Beendigung der Schutzbauer geplant hat, und weder die vor Ablauf der Schutzfrist von der Beklagten getroffenen Veranstaltungen noch die Ankündigung des bevorstehenden Erscheinens in den urheberrechtlichen

Schutzbereich eingegriffen haben, so kann auf seiten der Beklagten weder von Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB. noch von unlauterem Wettbewerb nach § 1 UnlWBG., der gleichfalls einen Verstoß gegen die guten Sitten voraussetzt, die Rede sein. . . .